

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	JobPerspektive Sachsen Individuelle Einstiegsbegleitung
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 26. Juni 2017 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 7. September 2015 – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Teil II, Abschnitt 3, Vorhabensbereich K
Durchführungsort:	Gebiet des Landesdirektionsbezirkes Leipzig einschließlich des ehemaligen Landkreises Döbeln (Stärker entwickelte Region)

Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungszweck:	Gefördert werden Vorhaben, die Langzeitarbeitslose für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt vorbereiten, sie in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse integrieren und vermittelte Teilnehmer nach der Arbeitsaufnahme weiter begleiten.
Gegenstand der Förderung:	<p>Der Gegenstand der Förderung umfasst insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> – Feststellung des individuellen Förderbedarfes – Erarbeitung und Umsetzung eines individuellen Qualifizierungsplanes und eines individuellen Förderplanes auf Basis der Ergebnisse des Profilings, regelmäßige Reflexion zum Umsetzungsstand mit dem Teilnehmer und ggfs. Anpassung des Förderplans – Vermittlung von Qualifikationen und Kompetenzen zum Abbau von Vermittlungshemmnissen und zur Wiedererlangung beruflicher Handlungskompetenz – Arbeitserprobungen und Praktika in Unternehmen bzw. Einrichtungen des 1. Arbeitsmarktes. Bewährt hat sich ein Wechsel zwischen Qualifizierungsbestandteilen beim Träger

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>und Praktika in Unternehmen.</p> <ul style="list-style-type: none">– Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse auf dem 1. Arbeitsmarkt ergänzend zum gesetzlichen Auftrag der Arbeitsverwaltung und in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Arbeitsagentur bzw. dem zuständigen Jobcenter,– Begleitung und Beschäftigung im Unternehmen (bis zu 6 Monate nach Arbeitsaufnahme), Coachingsangebot nach Übergang in Beschäftigung <p>Darüber hinaus sind u.a. folgende Bestandteile möglich: -</p> <ul style="list-style-type: none">– Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Zusatzqualifikationen– sozialpädagogische Betreuung, vorhabensbezogene psychologische Unterstützung, spezielle Beratungs- oder Coachingsangebote u.a. zur Förderung von Sozialkompetenz und eines positiven Selbstbildes,– Sonstige Hilfen zur Überwindung beruflicher und persönlicher Problemlagen (beispielsweise Angebote zum Abbau von Mobilitätshemmnissen bei Teilnehmern im ländlichen Raum)– Ein hoher Anteil betrieblicher Praxis ist anzustreben. Bei mehr als 480h Praktika sind diese in mindestens zwei unterschiedlichen Unternehmen durchzuführen.– für Migranten: Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse bei Bedarf (nationale Fördermöglichkeiten, insbes. berufsbezogene Deutschsprachförderung gem. § 45 a AufenthG, sind vorrangig zu nutzen)
<p>Zuwendungsvoraussetzungen:</p>	<p>Die Vorhaben wurden von der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende befürwortet (Bestätigung des Bedarfs).</p> <p>Der Träger des Vorhabens und der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. die zuständige Agentur für Arbeit legen eine Abstimmung zur Zusammenarbeit vor (Kooperationsvereinbarung).</p> <p>Die angestrebten Vermittlungsziele (Vermittlungsquote) sind zu benennen.</p> <p>Die sozialpädagogische Betreuung erfolgt durch eine anerkannte Fachkraft, die mindestens über eine der nachfolgenden Qualifikationen verfügt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialarbeiter,• Master oder Bachelor of Arts in der fachlichen Ausrichtung der Sozialpädagogik• Hochschulabschluss als Diplom-Pädagogin/Diplom-

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>Pädagoge oder Magister Pädagogik/ Erziehungswissenschaften mit Vertiefungsrichtung Sozial- bzw. Erwachsenenpädagogik oder entsprechender Zusatzqualifikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachschulabschluss "Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit", "Staatlich anerkannter Erzieherin und Erzieher" • in begründeten Ausnahmefällen auch Berufsgruppen mit Hoch- und Fachhochschulabschluss in angrenzenden Tätigkeitsfeldern
<p>Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:</p>	<p>Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen).</p>
<p>Zielgruppe/ Endbegünstigte:</p>	<p>Teilnehmer an den Vorhaben sind Langzeitarbeitslose (§ 18 SGB III), in begründeten Fällen auch Arbeitslose (§ 16 SGB III) und weitere benachteiligte Personen, beispielsweise Wiedereinsteigende nach Familienzeiten.</p> <p>Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen. Zugelassen sind auch Teilnehmer ohne Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III (Nichtleistungsempfänger).</p> <p>Rehabilitanten sind nicht förderfähig.</p> <p>Die Teilnehmer weisen mittleren Handlungsbedarf in mehreren Bereichen (Qualifikation, Arbeits- und Sozialverhalten und bezüglich individueller Rahmenbedingungen) auf. Ein Abbau der Defizite und Integration in den 1. Arbeitsmarkt erscheint voraussichtlich in bis zu 12 Monaten erreichbar. Der Erwerb eines Berufsabschlusses ist keine Voraussetzung für eine zielführende Integration.</p> <p>Für die Förderung von Migranten müssen ergänzend zu den allgem. Förderbedingungen folgende Voraussetzungen vorliegen: ein unbefristeter Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU nach § 9a Aufenthaltsgesetz) oder eine Aufenthaltserlaubnis nach Aufenthaltsgesetz, eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz, eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz. Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung müssen über einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt verfügen. Das heißt, die Aufnahme einer Beschäftigung ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet. Es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen (Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern nach § 29 a Asylgesetz, wenn der Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde; Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Aufenthaltsgesetz). Die Vorlage der Bescheinigung der Ausländerbehörde zur Aufenthaltsdauer von geduldeten Ausländern ohne Aufenthaltstitel ist nicht erforderlich.</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Von der Förderung ausgenommen:	– Von der Förderung ausgeschlossen ist der Erwerb des Führerscheins Klasse B.
--------------------------------	---

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

Antragsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Das SMWA legt in Abstimmung mit der Bewilligungsstelle einmal jährlich einen Stichtag zur Einreichung von Projektvorschlägen für die Region Leipzig fest. Für 2017 sind Projektvorschläge bis 11. Mai 2017 bei der SAB einzureichen. – Unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen der Arbeitsagenturen/Jobcenter nimmt die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem SMWA die Aufteilung des Budgets bzw. der Teilnehmerplätze auf die Institutionen vor. – Nach positiver Auswahlentscheidung erfolgt die Aufforderung zur Antragstellung durch die SAB. – Die Maßnahmen sollen im Jahr 2017 im Zeitraum vom 1. September bis 1. November 2017 beginnen. . Die Laufzeit der Gesamtmaßnahme (Qualifizierung und Einstiegsbegleitung) sollte i.d.R. 12 Monate betragen. Die Beschäftigung vermittelter Teilnehmer wird bis zu 6 Monaten nach Arbeitsaufnahme im Unternehmen begleitet. – Eine Verlängerung des Vorhabens mit Neuaufnahme von Teilnehmern (1. September bis 1. November 2018) ist möglich. Über die Verlängerung entscheidet die SAB in Abstimmung mit dem SMWA unter Berücksichtigung des regionalen Bedarfes. Einzureichende Unterlagen und erforderliche Angaben im Antrag sind der Internetseite der SAB zu entnehmen.
Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Anstelle EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie, Pkt. 6.3.2 findet VwV zu § 44 SäHO, Nr. 7 Anwendung, d. h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden. – Bei der Förderung über Pauschalen sind folgende Nachweise zur Berechnungsgrundlage der Pauschalen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Personalpauschalen (standardisierte Einheitskosten) sind die geleisteten Einsatzstunden im Vorhaben nachzuweisen. • Bei Förderung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Eigenpersonal als Pauschale je gefahrenen Kilometer (standardisierte Einheitskosten) sind die im Zusammenhang mit dem Projekt gefahrenen Kilometer nachzuweisen. • Bei Förderung von Verwaltungskosten als Pauschale

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>(Pauschalsatz) sind nach Nr. 6 NBest-SF die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Förderung von Aufwandsentschädigungen für Teilnehmer als Pauschale (standardisierte Einheitskosten) sind die Anwesenheitstage des Teilnehmers im Vorhaben nachzuweisen. • Bei Förderung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Teilnehmer als Pauschale je Entfernungskilometer (standardisierte Einheitskosten) sind die im Zusammenhang mit dem Projekt ermittelten Entfernungskilometer sowie die Anwesenheitstage nachzuweisen. <p>Angaben zu Art und Form der Nachweise sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird. – Abweichend von Nummer 6.1. NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
--	--

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – nicht rückzahlbarer Zuschuss i.H.v. bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben – Anwendbare Pauschalen: Personalkostenpauschale <ul style="list-style-type: none"> • personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung <ul style="list-style-type: none"> • bei Projektpersonal: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person • bei Teilnehmern: 30 Cent je Entfernungskilometer x 2, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer x 2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG <ul style="list-style-type: none"> • 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>gefährdeter Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefährdeter Kilometer und mitgenommener Person</p> <p>Verwaltungskostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • 13% von den direkten Kosten (Ausgabepositionen FFAK Nr. 1., 2.2. - 2.5., 4.) <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag <p>Angaben zur Höhe der Pauschalen sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen.</p>
Erforderliche Mitfinanzierung:	keine
Beihilferegeln:	<p>DAWI-De-minimis Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Europäischen Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen</p> <p>DAWI-Beschluss Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU)</p>

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

Methodik:	<ul style="list-style-type: none"> – Profiling, einschließlich Beschreibung der Testverfahren – individuelle Förderplanung – modularer Aufbau, um bei Bedarf flexible Teilnehmereintritte in das Programm bzw. die Durchlässigkeit zwischen den Programmen zu ermöglichen – Flexibles vorzeitiges Verlassen der Maßnahme ist möglich, wenn der individuelle Förderplan durch den Teilnehmer vorzeitig erfüllt wird.
-----------	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> – Angebot von Beschäftigung und beruflicher Teilhabe einschließlich passformige Praktika in Unternehmen des 1. Arbeitsmarktes – sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmer – Bedarfsweise kann neben der sozialpädagogischen Betreuung auch eine psychologische Unterstützung der Teilnehmer gefördert werden. Deren Dauer darf in der Regel 5 Stunden je Teilnehmer nicht überschreiten.
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	<p>i.d.R. 12 Teilnehmer je Gruppe; in ländlichen Regionen und bei Schwierigkeiten bei der Gruppenbildung ist eine Gruppengröße von mdst. 10 Teilnehmern anzustreben,</p> <p>1 Sozialpädagoge je 12 Teilnehmer bzw. 10 Teilnehmer</p>
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	keine
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	keine
Begleitung und Bewertung:	Im Rahmen der Durchführung eines Vorhabens sind teilnehmerbezogene Daten zu erheben.
Grundsätze	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz: neutral – Gleichstellung: relevant – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de.</p>
Querschnittsaufgaben	<p>Ausführungen zu den Querschnittsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> – soziale Innovation und – transnationale Zusammenarbeit <p>sind nur erforderlich, wenn Maßnahmen diese beinhalten.</p>
Sonstige Anforderungen	<p>Im Sachbericht sind die Ergebnisse im Vergleich zu den geplanten Zielstellungen prägnant und aussagekräftig darzustellen.</p> <p>Im Sachbericht zum VN sind zusätzlich für jeden Teilnehmer konkrete Aussagen zum Verbleib nach Austritt zu treffen.</p> <p>Weiterhin ist sechs Monate nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme der Verbleib eines jeden Teilnehmers zu ermitteln. Dazu sind eigene Erhebungen zum Programmaustritt und Abfra-</p>



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Sozialfonds



SAB
Sächsische AufbauBank

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	gen bei den jeweiligen Jobcentern/Agenturen für Arbeit durchzuführen. Die gewonnenen Ergebnisse zum Teilnehmer sind an die SAB weiterzuleiten.
--	--